



**Richtlinie zur Vergabe des undotierten
Andreas-Mahn-Gedächtnispreises
des Fachbereichs Polizei und Sicherheitsmanagement
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
in der Fassung vom 24.05.2016**

§ 1 Gegenstand und Zielsetzung

(1) Mit dem Andreas-Mahn-Gedächtnispreis zeichnet der Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement der HWR Berlin hervorragende Bachelorarbeiten in den Studiengängen B.A. für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sowie B.A. für das Sicherheitsmanagement aus, die mit jeweils „sehr gut“ (s. Absatz 2) bewertet worden sind und von der Auswahlkommission (s. § 2 Abs. 3) ausgewählt worden sind.

(2) Die Themen der zu ehrenden Arbeiten können alle Lehrgegenstände der Studiengänge am Fachbereich betreffen. Die Einstufung einer Arbeit als Verschlussache schließt die Auszeichnung nicht aus (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 Satz 1). An der von jedem/jeder der beiden Gutachter/in/innen notwendigerweise erfolgten Bewertung mit „sehr gut“ muss mindestens ein/e hauptamtlich am Fachbereich Lehrende/r (Professor/in oder Gastdozent/in) als Erst- oder Zweitgutachter/in (oder als Einzelgutachter/in) mitgewirkt haben.

(3) Die Auszeichnung dient der Erinnerung an den am 6. Juni 2013 im Alter von nur 52 Jahren verstorbenen Kollegen Andreas Mahn, der am Fachbereich Informationstechnik lehrte, sowie der Motivierung der Studierenden zur Erarbeitung hervorragender Studienleistungen.

§ 2 Art des Preises und Vergabemodus sowie Auswahlverfahren

(1) Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde. Ausgezeichnet werden nur Studierende des Fachbereichs, und zwar in der jeweiligen Graduierungsfeier des/der Verfasser/s/in/innen.

(2) In jedem Semester wird nur eine Arbeit ausgezeichnet. Die Auswahlkommission (Absatz 3) kann jedoch für eine weitere Arbeit eine Anerkennung (ohne Urkunde) aussprechen.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe des Preises bzw. der Preise fällt eine Auswahlkommission. Ihr gehören an:

Der/Die Studiendekan/in als Vorsitzende/r

sowie bis zu vier, mindestens aber zwei weitere Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich hauptamtlich lehren.

Zusätzlich können bis zu zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stimmberechtigt für die Kommission bestellt werden.

Die Mitglieder werden jeweils in der konstituierenden Fachbereichsratsitzung vom Fachbereichsrat bestellt, erstmals aber schnellstmöglich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(4) Die Auswahlkommission wird durch den/die Vorsitzende/n so rechtzeitig einberufen, dass die jüngst eingereichten Bachelorarbeiten bereits in der Graduierungsfeier des/der Verfasser/s/in/innen der Arbeiten ausgezeichnet werden können (s. Absatz 1 Satz 2 und vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1).

(5) In die Auswahl für eine etwaige Auszeichnung kommen „von Amts wegen“ alle einschlägigen Bachelorarbeiten (s. § 1 Abs. 1 und 2). Die Auswahlkommission entscheidet mit Mehrheit über die Auszeichnung (und ggf. über eine Anerkennung) – im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Studiendekans/-in entscheidend – und holt rechtzeitig das Einverständnis des/der jeweiligen Verfasser/s/in/innen ein. Erklärt sich diese/r bzw. erklären sich diese innerhalb der Frist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht, so gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(6) Bei der Auszeichnung (und ggf. Anerkennung) von Arbeiten sollen die beiden Studiengänge des Fachbereichs im Verhältnis 3:1 (3 für Polizei und 1 für Sicherheitsmanagement) berücksichtigt werden, wenigstens im Zeitraum von drei Preisvergaben.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Auszeichnung einer Bachelorarbeit besteht nicht. Der Klageweg ist ausgeschlossen.

§ 3 Verpflichtungen der Preisträger/innen

(1) Die Verfasser/innen ausgezeichneter (und ggf. anerkannter) Bachelorarbeiten (s. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2) sind verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach der Graduierungsfeier bei der Leiterin (oder deren Stellvertreterin) der Verwaltung des Fachbereichs eine digitale Zusammenfassung ihrer Arbeit (bis zu zwei Seiten) zur Veröffentlichung unter Nennung ihres Namens auf der Homepage des Fachbereichs sowie für die Pressestelle der HWR Berlin zur Verfügung zu stellen. Im Fall des Überschreitens der Frist um mindestens zwei Wochen kann die Auswahlkommission den Preis aberkennen.

(2) Erklärt der zuständige Prüfungsausschuss oder die/der betreuende Lehrkraft (Professor/in, Gastdozent/in oder Lehrbeauftragte/r) die ausgezeichnete (oder ggf. anerkannte) Prüfungsleistung wegen einer Täuschung nachträglich für „nicht bestanden“ oder für schlechter als „sehr gut“ bestanden, hat die Auswahlkommission die Auszeichnung (bzw. ggf. Anerkennung) abzuerkennen.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatz 2 im schriftlichen Beschlussverfahren.

(4) Im Fall der Aberkennung der Auszeichnung hat der/die Vorsitzende der Auswahlkommission die Urkunde zurückzufordern.

§ 4 Inkrafttreten und Umsetzung

Diese Richtlinie tritt nach Zustimmung durch den Fachbereichsrat und Unterzeichnung durch den/die Dekan/in des Fachbereichs am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Fachbereichs in Kraft. Der/die Leiter/in der Fachbereichsverwaltung unterrichtet hierüber unverzüglich den/die Dekan/in, damit diese/r umgehend das Erforderliche in der folgenden Fachbereichsratssitzung veranlassen kann.

Berlin, den 24.05.2016



Prof. Dr. Sabrina Schönrock
Dekanin